



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An
alle staatlichen Schulen in Bayern (per
OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BP4027.4/5/4

München, 12.08.2019
Telefon: 089 2186 2060
Name: Frau Bauernschmitt

Schulpastoral der Katholischen Kirche

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 2013 Nr. II.5-5 P 4027.4-6b.75 152 haben wir Sie über das Angebot der evangelischen Schulseelsorge informiert.

Nun haben sich die Katholischen (Erz-)Bistümer in Bayern über das Katholische Büro Bayern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit der Bitte gewandt, Sie über das Angebot von Schulpastoral der Katholischen Kirche und der dazu gehörenden Krisenseelsorge im Schulbereich (KiS) zu informieren.

Nach Mitteilung des Katholischen Büros bietet die Schulpastoral Rat und Hilfe sowie religiös-ethische und liturgisch-spirituelle Begleitung im Horizont des christlichen Glaubens an. Sie richtet sich sowohl an Einzelne als auch an Gruppen. Schulpastoral vernetzt sich mit anderen psychosozialen Diensten und weiteren Seelsorgeakteuren an der Schule und ist - insbesondere auch in Form von KiS - Partnerin der schulischen Kriseninterventi-

on. Die Katholische Kirche möchte mit diesem Angebot eine menschenfreundliche und religionssensible Schulkultur stärken und so in besonderer Weise öffentliche Verantwortung übernehmen.

Als kirchliche Beauftragte für Schulpastoral können in der Regel staatliche katholische Religionslehrkräfte fungieren, die sich durch eine vertiefte Fortbildung der Bayerischen (Erz-)Diözesen für Schulpastoral weiterqualifiziert haben.

Sollten Sie sich dazu entscheiden, das Angebot der Katholischen Kirche anzunehmen und eine kirchliche Beauftragte/einen kirchlichen Beauftragten für Schulpastoral an Ihrer Schule etablieren, ist dabei Folgendes zu beachten:

1. Schulpastoral als Nebentätigkeit

Die Ausübung der Schulpastoral durch staatliche katholische Religionslehrkräfte stellt eine Nebentätigkeit i.S.d. Art. 81 BayBG dar. Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich Schulpastoral erfolgt nicht auf Verlangen des Dienstherrn, sondern auf freiwilliger Basis. Die Tätigkeit einer staatlichen Lehrkraft als kirchlicher Beauftragte für Schulpastoral zählt nicht zu den Dienstaufgaben. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BayNV stellt eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Verbände keine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst dar. Ob die Übernahme der Nebentätigkeit einer vorherigen Genehmigung bedarf, ist daher insbesondere mit Blick auf Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BayBG i.V.m. § 2 Abs. 5 BayNV in jedem Einzelfall zu prüfen.

Zuständig für Genehmigung und Widerruf ist bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis an Realschulen, Beruflichen Oberschulen, Gymnasien und Kollegs das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, im Übrigen sind die Regierungen bzw. das Landesamt für Schule zuständig (vgl. § 13 Abs. 4 LDO).

1. Ausübung außerhalb der Unterrichtszeit

Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeit der betreffenden Lehrkraft ausgeübt werden. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Unterrichtszeit nachgeleistet wird (vgl. Art. 81 Abs. 4 BayBG).

Die Ausübung der Schulpastoral und KiS ist im öffentlichen Interesse. Ob dienstliche Gründe entgegenstehen, muss die Schulleitung vor Ort im jeweiligen Einzelfall entscheiden.

2. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme

Auf die Religionszugehörigkeit betroffener bzw. beteiligter Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Eltern ist Rücksicht zu nehmen. Niemand darf gegen seinen Willen religiöse Betreuung bzw. Teilnahme aufgedrängt werden. Für alle Beteiligten muss deutlich erkennbar sein, wann ein Angebot durch/mit einer Lehrkraft, die zur Schulpastoral beauftragt ist, seelsorgerischen Charakter hat. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Angeboten der Schulpastoral und damit die Möglichkeit einer Ablehnung müssen sichergestellt sein.

3. Fürsorgepflicht

Im Falle, dass der/die kirchliche Beauftragte für Schulpastoral in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit vertrauliche Inhalte erfährt, hat er/sie, unter Berücksichtigung der erzieherischen Arbeit der Schule, zwischen den schutzwürdigen Interessen der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers und den Interessen der übrigen Schülerinnen und Schüler abzuwägen. Bei Gefahr für Leib und Leben sind die kirchlichen Beauftragten für Schulpastoral verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig zu informieren. Dies ergibt sich aus der Fürsorgepflicht der kirchlichen Beauftragten für Schulpastoral der Schulgemeinschaft gegenüber, die ihnen als Beamtinnen und Beamten auch bei der Ausübung einer Nebentätigkeit obliegt.

Wir bitten Sie, die oben aufgeführten Punkte zu berücksichtigen, wenn Sie das Angebot der Katholischen Kirche annehmen und eine kirchliche Beauf-

tragte/einen kirchlichen Beauftragten der Schulpastoral und/oder der Krisenseelsorge im Schulbereich (KiS) an Ihrer Schule einsetzen. Bezüglich eines Einsatzes von KiS weisen wir ergänzend auf Regelungen der Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen vom 13. Juli 2013 (insbesondere Nr. 3.1 und 3.2) hin.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent